

# RS Vwgh 1999/5/27 99/02/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §66 Abs4;  
StVO 1960 §5 Abs2;  
VStG §31 Abs1;  
VStG §32 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/11/14 97/02/0431 1

## Stammrechtssatz

Der Vorwurf des "Lenkens" iSd § 5 Abs 2 StVO schließt den bloßen "Verdacht" des Lenkens in sich. Durch die diesbezügliche Änderung des Spruches des erstinstanzlichen Straferkenntnisses durch die Behörde zweiter Instanz ist der Besch nicht in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt oder der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999020099.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)